

B E K A N N T M A C H U N G**SATZUNG**
zur 1. Änderung der
Verwaltungsgebührensatzung
der Stadt Sendenhorst
vom 17.07.2026

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. Januar 2026 (GV. NRW. S. 618), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV NRW S. 155), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV NRW S. 633), hat der Rat der Stadt Sendenhorst in seiner Sitzung am 16.07.2026 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

Art. I

Die Tarif-Nr. 3 des Gebührentarifs der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Sendenhorst wird wie folgt geändert:

Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist

je angefangene halbe Stunde 35,00

Hiervon abweichend:

a) Anwohnerparkausweise bei Verlust, Fahrzeugwechsel
oder Umzug im Stadtgebiet (50 % der Gebühr)

17,50

b) Anwohnerparkausweise bei Online-Beantragung

30,00

Art. II

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

B E K A N N T M A C H U N G S A N O R D N U N G

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Sendenhorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sendenhorst, den 17.07.2026

gez. Reuscher
Bürgermeisterin